

leucht werdend von dem heiligen geyst in der götlichen geschrift. die gotes stat verwesent auff ertreich und seind sein recht siczer über ze pünden un ze lassen, als die pfaften die loblich priester seind. der ander pellican ist ein land vogel, der lebt der schlangen. daz ist die weltliche ritterschaft, die lebt auf dem land des weltlichen wesens un lebt der schlan-

gen. daz ist des schäczens und des ezünses dieser weltlichen ezierd. Bey den czweyen pellicanen versteen wir die czwey schwert der heyiligen christenheyth das geystlich und das weltlich yedoch ist daz geystlich fern über das weltlich als des menschen sel ist über den leichnam un als die sunn ist über den mon.“

(Schluss folgt.)

Sitzungs-Protokolle

des Ersten internationalen Ornithologen - Congresses.

(Fortsetzung.)

Vorsitzender v. Schrenck: Dr. Palacky hat das Wort.

Antrag Palacky.

„Die Tödtung von Vögeln und das Ausnehmen ihrer Eier ist verboten. Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten bestimmen die Ausnahmen hievon, insbesondere:

- a) was die Raubvögel und die der Fischerei schädlichen Vögel betrifft,
- b) was die jagdbaren Vögel betrifft,
- c) was die übermässig vorhandenen, wenn nicht sonst nützlichen Vögel betrifft,
- d) was die Schonung während der Brutzeit überhaupt betrifft.“

Meine Herren, was sollen die Vogelschutzgesetze welche die grosse Zahl der ständigen Vögel nicht betrifft, wenn sie eingeführt sind, an bestehenden Gesetzen derogiren. In Ländern, die gar kein Gesetz darüber haben, z. B. im Orient, dürfte, nach diesem Gesetze beispielsweise Neophron percnopterus getödtet werden, weil er ein Standvogel ist. Meine Herren, ehe ich dafür stimmen werde, möchte ich lieber bitten, dass wir nichts beschliessen, als etwas in so undeutlicher Fassung.

Ich glaube, die Standvögel sind ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger als die Zugvögel und jedes Gesetz sollte sich auf beide beziehen. Darum habe ich diese Form des Antrages gewählt. In einer Commission zur Bestimmung der Schonzeit hatte ich mir alle Mühe gegeben, da ich auch etwas Meteorologe bin, irgendwie eine Grenze zu finden, wo man bei unserem Klima die Schonzeit hineinbringen könnte. Ich muss gestehen, es ist mir nicht gelungen. Diese Bestimmungen zu fixiren, möchte ich deshalb, meine Herren, den einzelnen Gesetzgebungen überlassen. Wenn wir bezüglich der jagdbaren Vögel etwas schaffen wollen, was in den verschiedenen Gesetzgebungen durchkommen soll, so dürfen wir diese nicht unnütz erschweren. Wenn wir unsere Bestimmungen in directer Collision mit den Jagdgesetzen der einzelnen Länder stellen, so haben wir im vorhinein nicht viel Aussicht. Deshalb sind diese Ausnahmsbestimmungen den einzelnen Jagdgesetzen zu überlassen. Der Grundsatz also, von dem ich ausgegangen bin ist: lieber weniger, aber sicher, als unsicher und in unklarer Fassung. Es hat der schweizerische Verein sehr gut darauf hingewiesen, dass die Convention zwischen Oesterreich und der Schweiz sehr gut ist, aber nicht ausgeführt wird, und diese ist präciser als das, was jetzt vorgeschlagen wurde. (Lebhafter Beifall.)

Herr Zeller: Nachdem ein eigenes Comité zur Berathung gewählt wurde, zur Berathung eines Entwurfes, glaubte man jedenfalls, nachdem so illustre Persönlichkeiten diesem Comité angehören, dass wir

einen klaren Entwurf erhalten würden. Ich würde zuerst wünschen, dass nicht nur in deutscher, sondern auch in französischer Sprache der Entwurf vorgelegt werde. Doch die Art und Weise der Zusammenstellung vom Jagd- und Vogelschutzgesetz war mir nicht ganz klar und ich kann sagen, dass wir etwas vorgebracht haben, welches in den jetzt bestehenden Staatsgesetzen eine Verwirrung hervorbringt, nachdem doch in den meisten civilisirten europäischen Staaten Gesetze bestehen, welche, wenn sie nur gehandhabt werden, verhältnissmässig ganz gut sind. Ich würde doch bitten, dass diejenigen Herren, welche dem Comité angehören, Einen aus der Mitte wählen, um in erster Linie zu motiviren, warum beide Gesetze zusammengestellt werden. Im Uebrigen schliesse ich mich der Ansicht des Herrn Dr. Palacky an, welcher sagt, dass wir lieber etwas weniger Exactes berathen als Vieles und Allgemeines besprechen, weil wir de facto dadurch Etwas gewinnen, wonach der Ornithologen-Congress strebt. (Lebhafter Beifall.)

Baron v. Homeyer: Ich wollte nur eine kurze Mittheilung machen, die mir soeben gemacht worden ist, dass nämlich in Japan ein Gesetz besteht, welches besagt, dass in der Zeit vom 15. März bis 15. August kein Vogel geschossen werden darf. Wir sehen daraus, dass auch ausseruropäische Staaten die Vogelschutzfrage in Behandlung gezogen haben.

Vorsitzender v. Schrenck: Da der Vertreter von Japan, Herr Kiy-o Hongma, hier anwesend ist so möchte ich fragen, ob er uns darüber näher Aufschluss geben möchte.

Herr Kiy-o Hongma: Ich kann leider im Augenblicke keinen näheren Aufschluss geben, doch werde ich mir erlauben, dieses später zu thun.

Herr Kermenič: Ich war sehr erstaunt, als ich den Entwurf gelesen habe. Es existiren internationale Vereinbarungen, welche mehr enthalten als dieser Entwurf. Ich erlaube mir noch auf Einiges aufmerksam zu machen. In erster Linie möchte ich aussetzen, dass der Fang während einer Zeitperiode gestattet ist, während der anderen jedoch nicht. In den Conventionen vom Jahre 1871 und vom Jahre 1875 werden ausdrücklich die Fangarten bestimmt und es wird auf die Gesetze der Humanität Rücksicht genommen. Ich werde mir erlauben, folgendes Amendement zu stellen, welches der aufkommenden Ansicht entgegen zu treten hätte, dass in jener Zeit, wo der Fang gestattet ist, derselbe mit allen Mitteln und auf jede Weise gestattet wäre. Das Amendement lautet ungefähr:

„Der Fang mit Schlingen und mit Anwendung von betäubenden Substanzen oder mit geblendeten

Lockvögeln ist untersagt.* Aehnliches ist auch in jener Convention enthalten.

Ich will mir erlauben, als weiteres Amendement zu Punkt I vorzuschlagen: „die Sammlung von Nestern ist wesentlich auf wissenschaftliche Zwecke zu beschränken.“ Es würde dadurch der Sammelwuth ein Hemmschuh entgegengesetzt werden. Ferner möchte ich mir erlauben, ausgehend von den Protokollen der Jahre 1875 und 1871, durch andere Amendements berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen. „Die Anlage und Erhaltung sogenannter Vogelgehölze und Vogelbäume erscheint wünschenswerth.“ Erlauben Sie mir auf die Bemerkung des Herrn von Homeyer zu verweisen, dass die Nistgelegenheiten und Brutplätze heutzutage ganz verschwinden. Es wäre sehr angezeigt, in einer solchen internationalen Vereinbarung auch darauf Rücksicht zu nehmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich weiss, dass in einem deutschen Staat, ich weiss nicht in welchem — vielleicht wird der Herr Dr. Russ sich dessen erinnern — gesetzliche Vorsorge diesbezüglich getroffen wurde, und weil im vorigen Jahre auf dem internationalen Thierschutz-Congresse diese Angelegenheit behandelt wurde. Dann erlaube ich mir, noch folgendes Amendement zu stellen: „Die grausame Behandlung exotischer Vögel bei dem gegenwärtigen Massenimporte nach Europa ist aus humanitären Gründen hintanzuhalten.“

Was den ersten Punkt des gestellten Antrages anlangt, erlaube ich mir, mich der Meinung des Herrn Dr. Russ anzuschliessen, indem ich durchaus nicht mit der im Entwurfe fixirten Schonzeit einverstanden bin. Die normale Festsetzung einer solchen Zeit ist nicht möglich, weil die Bedürfnisse der einzelnen Länder und die localen Verhältnisse verschieden sind. Daher soll diese Festsetzung der localen Gesetzgebung überlassen bleiben.

Dr. Pollen: Ich bedauere sehr, dass wir zu viel in's Detail eingehen. Die Details sind seit 20 Jahren und länger auch schon durch die verschiedenen Staaten in den Gesetzen festgestellt worden. Das sind Fragen, die wir mit vollem Rechte den Regierungen und den einzelnen Behörden überlassen können. Was wollen wir denn? Wir wollen eine internationale Gesetzgebung; die nationale Gesetzgebung ist den verschiedenen Staaten überlassen. Und wenn wir noch 20 Jahre reden würden, so wollte immer jeder Mensch seine eigene Stimme hören, gerade so wie es die Vögel thun. (Bravo! Bravo! Allgemeine Heiterkeit.) Und ich glaube, dass alle Mitglieder des Congresses ihre Stimme erschallen lassen, um sie selbst zu hören. Man kann in kurzer Zeit so viel sprechen und so viel sagen, und wir sollten nicht mehr sagen. Und wenn wir etwas praktisch und factisch zusammenfassen wollen, so sollte diese Zusammenfassung sich eben auf allgemeine Punkte beziehen. Beschränken wir uns also jetzt in unseren Anträgen. Die ornithologischen Fragen wurden vom wissenschaftlichen und Jagdstndpunkte aus genügend besprochen. Die Ornithologie, meine Herren ist, wie alle Zweige der Naturwissenschaften, eine exacte Wissenschaft, und es wäre traurig, wenn wir Ornithologen uns nicht einigen könnten. Ich hoffe also, dass wir uns enthalten werden, locale Fragen mit hereinzuziehen. (Beifall.)

Dr. Russ: Wenn ich mir erlaube, auf einige Bemerkungen der geehrten Herren Vorredner einzugehen, so muss ich zunächst gegen die Aufzählung der Fangvorrichtungen mich aussprechen. Die Aufzählung derselben in einem Gesetze mit internationaler Be-

deutung ist unmöglich, und im Wesentlichen ist ja an dieser Unmöglichkeit der Aufzählung die Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien gescheitert. Die übrigen Länder konnten sich eben der Aufzählung dieser Fangvorrichtungen nicht anschliessen. Die einen waren aufgezählt, die anderen nicht. Wenn wir also kurz und präcis sagen, „der Fang ist verboten“, so brauchen wir weiter nichts.

Einige Herren Vorredner waren so enttäuscht über die Resultate der Commissions-Berathungen. Sie hatten gemeint besonders der Herr Zeller, nach der Commissions-Berathung würde ein kurzer, knapper, vollständiger Antrag vorgelegt werden. Ja, meine Herren, das war eben nicht möglich. Sie dürfen nicht denken, dass die beiden hier aufgestellten Punkte Alles sind, was die Commission erreichen wollte, sondern es ist eben das, was sie erreichen konnte. Es ist in der Commission unendlich viel gesprochen worden, aber aus dem ganzen kreissenden Berge ist nur die Maus hervorgekommen, und auf dem Wenigen, was wir erreicht, sollten wir nun weiter aufbauen, aber es geht auch nicht . . .

Vorsitzender v. Schrenck: Ich bitte den Herrn Redner, bei der Sache zu bleiben.

Dr. Russ (fortfahrend): Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen: In Anbetracht des Umstandes, dass wir das ganze Thema in der uns so kurz zugemessenen Zeit nicht bewältigen können, beantrage ich, eine permanente Commission einzusetzen, die zum nächsten internationalen Ornithologen-Congress oder zu einer anderen Zeit einen bestimmt, präcis und klar ausgearbeiteten Entwurf uns vorlegen soll. Ich glaube, dies ist das Einzige, was wir auf diesem Congresse beschliessen können.

Bachner: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass nach russischem Jagdgesetz es überhaupt das ganze Jahr verboten ist, Singvögel und Insectenfresser zu schiessen; ausserdem vom 15. Februar bis 1. August noch die Auerhähne, Birkhähne, Rebhühner u. s. w. Ich möchte nur dieses in Erinnerung bringen.

Professor Dr. Borggreve: Ich muss mich zunächst gegen eine Einwendung wenden, die von drei Seiten gemacht worden ist, dass nämlich einzelne Länder bereits weitgehende Schongesetze haben. Die Fassung, die von Allen der Hauptsache nach acceptirt worden ist, geht aber nur dahin, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine Schonung zu erreichen. Weitere Schonungen in den einzelnen Ländern werden ja aber in keiner Weise dadurch alterirt. Es wurde z. B. aufmerksam gemacht, dass in Russland eine weitergehende Schonung bestehe. Einer solchen steht ja gar nichts im Wege! Wir wollen hier nur ein Minimum erreichen, und sehen es mit Freude, wenn einzelne Länder weiter gehen. In Bezug auf Italien wurde der Einwand erhoben, dass auch diese minimale Schonung nicht durchführbar wäre. In ganz gleichem Sinne könnte ich anführen, dass Norddeutschland auch nur sehr ungern auf Schnepfen-, Becassinen- und Entenjagd im Frühjahr verzichten würde und sich nur bei vollständig gesicherter Reciprocität dazu verstehen kann. Ja, meine Herren, im Frühjahr muss sich, wenn etwas erreicht werden soll, jede Nation einige Opfer auferlegen. Es kommt also darauf an, dass in dieser Beziehung die Schonung allen Ländern gleichmässig zugemuthet wird, und dass dann alle Länder auch einen gleichen Vortheil davon haben. Es handelt sich für uns nur darum, das

Minimum zu bestimmen, welches vielleicht von allen Ländern angenommen werden kann. Dann, meine Herren, möchte ich zur Motivirung meiner Erklärung noch besonders betonen, dass es absolut nothwendig ist, dass wir zunächst eine Regierung — und ich halte in dieser Beziehung die österreichische für die geeignetste — bitten, sich der Sache anzunehmen und sich an die übrigen Regierungen zu wenden, da sonst, wenn wir nicht eine engagiren, sich vielleicht keine veranlasst sieht, in der Sache vorzugehen. Wir müssen uns an diejenigen Regierungen wenden, die zunächst dazu geeignet sind, die Frage in Fluss zu bringen. Ob dies

nachher zu einem Erfolg führt, hängt von anderen Umständen ab, denn wir haben in Europa meist beschränkte Monarchien; diese können zwar Vorlagen einbringen, ob aber das Parlament darauf eingehen will, ist eine Frage, für welche keine Regierung die Garantie geben kann. Ich möchte ferner auch bitten, die sogenannte Thierschutzfrage im eminenten Sinne des Wortes nicht mit hineinzuziehen. Ich kann keinen Grund einsehen, weshalb der Fuchs z. B. bei den gewöhnlichsten Fangarten desselben mehr der Grausamkeit ausgesetzt werden darf als andere Thiere.

(Fortsetzung folgt.)

Nucifraga caryocatactes, L.

beobachtete ich heute in einem Exemplare unfern des sogenannten Stadlauerwassers im Prater, glaube auch kurz darauf noch ein zweites bemerkt zu haben. Der beobachtete Tannenhäher schien keineswegs von einer Reise ermüdet, war im Gegentheile aussergewöhnlich scheu. — Heute sind auch im Prater (Winterhafen) die ersten *Glaucion clangula* L., zwei ♂, eingetroffen.

Am 3. November d. J. zogen zwischen 4 bis 5 Uhr Morgens bei schwachem Nordwind etwa eine Stunde hindurch grosse Schaaren von *Alauda arvensis*, L., in bedeutender Höhe direct von Nord gegen Süd; in derselben Richtung um 11 Uhr Vormittags 13 und

1 *Vanellus cristatus*, L. Ebenso kamen den ganzen Tag über in allen Theilen der Donauauen von Wien bis Orth unzählbare Mengen von *Turdus pilaris*, L. und *Pyrrhula europaea*, Vieill, an, nicht ermüdet; ersterer war bereits seit 25. October, aber nur einzeln zu beobachten. Ferner trafen an diesem Tage sieben *Schoenicola schoenielus*, L. vollends ermattet ein, ein *Larus fuscus*, L. beobachtet. — Ueberhaupt war hier der 3. November weitaus der stärkste Zugtag der Herbstsaison.

Wien, am 8. November 1885.

Robert R. v. Dombrowski.

Arten der Ornis Austriaco-Hungarica, welche in den westlichen Pyrenäen vorkommen.

(Nach Howard Saunders. — Ibis, October 1884, p. 365—392.)

(Fortsetzung.)

Id. montanus L. Gemein und mehrörtlich; im Winter und ersten Frühjahr viele in den kleinen Gärten und auf Bäumen bei St. Jean de Luz; sucht sein Futter auf den Strassen wie *Passer domest.*

Fringilla nivalis L. Selten in den Thälern; Ende Februar unter dem Somport (5000 Fuss) kurz vor starkem Schneefall.

Fringilla coelebs L. Gemeiner Standvogel.

Id. montifringilla L. Im Winter und auf Zug nordwärts im Februar; einige wenige im Sommer, vielleicht in den höheren Wäldern brütend.

Id. cannabina L. Theilweise Standvogel, im Winter ziemlich gemein.

Id. rufescens Vieill. Im März frisch eingefangen.

Id. montium L. Im März frisch eingefangen.

Pyrrhula vulgaris L. Im Februar und März nicht selten in Navarra und in den Basken-Provinzen.

Loxia curvirostra L. April, in den hohen Wäldern von Irati, wahrscheinlich brütend.

Emberiza miliaria L. März, in den unteren Pyrenäen.

Id. citrinella L. Basken-Provinzen im Winter; im März zahlreich um Val d'Aspe und im November in den Ost-Pyrenäen.

Id. cirrus L. Gemein um St. Jean de Luz vom December bis April, am 10. März in Menge in einem kleinen Garten und in den Strassen in Gesellschaft der Sperlinge.

Id. hortulana L. Auf Zug um Argèles, 23. März, von plötzlichem Schneefall überrascht.

Id. cia L. Standvogel in den unteren Pyrenäen, scheint die zahlreichste Art seiner Gattung.

Id. schoenielus L. Kleine Schaaren am 7. Februar um St. Jean de Luz, die Männchen im vollen Brautkleide.

Alauda arvensis L. Den ganzen Winter hindurch in den Basken-Provinzen, im März zahllose Züge nach Norden.

Id. arborea L. Zu derselben Zeit viel seltener.

Id. cristata L. Einige an den Strassen und Fusspfaden um St. Jean de Luz am 6. Februar; gemein in den Ost-Pyrenäen im November.

Melanocorypha calandra L. Ende März in kleiner Zahl bei St. Jean de Luz; in Navarra früher und häufiger.

Sturnus vulgaris L. Gemein.

Fregilus graculus L. Bei la Rhune gegen Sare und in einigen Theilen von Navarra häufig, auch in vielen Theilen der höheren Pyrenäen; Colonien ober Pierrefitte und nahe an St. Sauveur.

Pyrrhocorax alpinus Vieill. In Val d'Aspe und weiter ostwärts sehr gemein; lebt meist in grösserer Höhe als *Fregilus graculus*; mit diesem zugleich in den Schluchten von Corsavi und unter dem Canigon in den Ost-Pyrenäen.

Garrulus glandarius L. Sehr gemeiner Standvogel in Waldgebenden.

Corvus pica L. Auf der französischen Seite in Menge, Nist-Colonien am Adour; auf der spanischen Seite selten.

Id. corone L. Häufig in den unteren Pyrenäen und im Val d'Aspe.

Id. cornix L. Im Winter um St. Jean de Luz ziemlich gemein; eines beinahe schwarz mit grauem

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1885

Band/Volume: [009](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Sitzungs-Protokolle des Ersten internationalen Ornithologen - Congresses. \(Forstetzung.\) 249-251](#)